Kopie

NIEDERSÄCHSISCHES FINANZGERICHT

PROTOKOLL

7. Senat

Öffentliche Sitzung

7 K 143/08

Hannover, den 25. November 2009

Das Protokoll wurde ohne Hinzuziehung einer Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle auf Tonträger aufgenommen.

Rechtsstreit

des • • •

Kläger,

gegen

Finanzamt Quakenbrück,

Beklagter,

wegen Solidaritätszuschlag 2007

in der Verhandlung anwesend:

Vorsitzende Richterin am Finanzgericht	Gascard
Richter am Finanzgericht	Dr. Balke
Richter am Finanzgericht	Intemann
ehrenamtlicher Richter	Kaufmann Müller
ehrenamtliche Richterin	Verwaltungsfachangestellte Spangenberg.

Nach Aufruf der Sache und Eröffnung der Verhandlung sind erschienen:

1. der Kläger mit Rechtsanwalt Thesing,

2. für den Beklagten: Regierungsdirektorin Mährlein.

Der Berichterstatter trägt den wesentlichen Inhalt der Akten vor.

Der Prozessbevollmächtigte beantragt im Einvernehmen mit dem Kläger,

> den Bescheid über die Festsetzung des Solidaritätszuschlages für das Streitjahr 2007 vom 10. Juli 2008 aufzuheben.

Die Vertreterin des Beklagten beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Anträge werden vorgespielt und genehmigt.

Die Beteiligten erhalten das Wort zur Begründung ihres Antrages.
Die Streitsache wird erörtert.

Das Gericht zieht sich zur Beratung zurück.

Nach dem Ende der Beratung wird die Sache erneut aufgerufen. Es erscheinen wiederum der Kläger mit Rechtsanwalt Thesing, für den Beklagten Regierungsdirektorin Mährlein.

Die Vorsitzende verkündet die folgende Entscheidung:

> Das Verfahren wird ausgesetzt; es wird die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts darüber eingeholt, ob das Solidaritätszuschlaggesetz vom 23. Juni 1993 in der für das Streitjahr geltenden Fassung verfassungswidrig ist.

Die Vorsitzende teilt die tragenden Gründe der Entscheidung mit:

Das Gericht hält das Solidaritätszuschlaggesetz in der für das Streitjahr geltenden Fassung für verfassungswidrig. Bei der Prüfung der Frage, ob das Solidaritätszuschlaggesetz verfassungswidrig ist, ist nicht nur der Wortlaut der Art. 105, 106 Grundgesetz sondern sind auch die Materialien hinzuzuziehen. Aus den Materialien ergibt sich die Vorstellung des Gesetzgebers bei Einführung der Ergänzungsabgabe, dass eine Ergänzungsabgabe zur Deckung vorübergehender Bedarfsspitzen dient; damit darf sie nach der Vorstellung des damaligen Gesetzgebers auch nur dann und nur so lange erhoben werden, als ein vorübergehender Bedarf besteht.

Bei den Kosten der deutschen Einheit, die tragendes Motiv des Gesetzgebers für die Einführung des Solidaritätszuschlages ab 1995 waren, handelt es sich nicht nur um einen vorübergehenden, sondern um einen langfristigen Bedarf, der - jedenfalls aus der Sicht des Streitjahres 2007 - zulässigerweise nicht durch die Erhebung einer Ergänzungsabgabe gedeckt werden durfte.

Für die Richtigkeit der Übertragung vom Tonträger.

gez. Gascard
- Vorsitzende -

gez. Bischoff
- Justizangestellte -